

Aktenzeichen: 4 AZN 329/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 14. August 1985

- 4 AZN 329/85 -

I. Arbeitsgericht Berlin

Urteil vom 8. November 1984

- 22 Ca 101/84 -

II. Landesarbeitsgericht Berlin

Urteil vom 21. März 1985

- 4 Sa 4/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Ja

Entscheidungsstichwort:

Rechtsfolgen der Kündigung der Vergütungsordnung des BAT

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; BAT §§ 3, 74; TVG § 1

Leitsätze:

1. Die Rechtsfolgen der Kündigung der die Vergütungsordnung zum BAT enthaltenden tariflichen Bestimmungen gemäß § 74 Abs. 2 Unterabs. 4 BAT richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts sowie des im TVG geregelten Tarifrechts und den daraus abgeleiteten Rechtsregeln.
2. Verstöße gegen diese Rechtsgrundsätze, die dem staatlichen Gesetzesrecht zuzurechnen sind, können im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren des ArbGG nicht geltend gemacht werden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 329/85

4 Sa 4/85 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 14. August 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Engert beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 21. März 1985 - 4 Sa 4/85 - wird auf Kosten des Klägers, soweit damit die fehlerhafte Auslegung von § 3 Buchstabe g BAT gerügt wird, zurückgewiesen und im übrigen als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht ab 1. Mai 1984 als wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß § 144 des Berliner Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 14 und § 10 Abs. 4 und Abs. 7 der Verordnung über wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter für Aufgaben von begrenzter Dauer im Fachbereich Politische Wissenschaft in den Diensten der Beklagten. Er arbeitet



- 2 -

im Rahmen eines durch Drittmittel finanzierten Forschungsprojektes, das voraussichtlich zwei Jahre nach Abschluß des Arbeitsvertrages beendet sein wird. Arbeitsvertraglich haben die Parteien vereinbart, daß die Tätigkeit des Klägers die Merkmale der VergGr. II a BAT erfülle, der Kläger diese Vergütung jedoch erst nach vierjähriger Tätigkeit als Angestellter im Dienste der Beklagten erhalte und bis zum Ablauf dieser Frist nach VergGr. III BAT vergütet werde. Demgemäß bezieht der Kläger Vergütung nach VergGr. III BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Mai 1984 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung zu verzinsen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte, auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beklagte beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung der Beschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist insoweit un begründet, als damit fehlerhafte Auslegung des § 3 Buchstabe g BAT gerügt wird. Im übrigen ist sie unzulässig.

Zur Begründung seiner Beschwerde beruft sich der Kläger in erster Linie darauf, entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts werde er von § 3 Buchstabe g BAT nicht erfaßt, so daß der BAT auch für ihn Geltung habe. Bei seiner Tarifauslegung habe das Landesarbeitsgericht übersehen, daß wissenschaftliche Mitarbeiter wie er nur dann den Verwaltern von Stellen wissenschaftlicher Assistenten gleichzustellen seien, wenn sie vergleichbare Aufgaben zu erledigen hätten und ihnen auch im Hochschulverband dieselbe Stellung zukomme. Damit würden von der Tarifnorm nur wissenschaftliche Mitarbeiter erfaßt, die dem wissenschaftlichen Nachwuchs zuzurechnen seien. An diesen Erfordernissen fehle es bei ihm, was vom Landesarbeitsgericht übersehen worden sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Damit rügt der Kläger in gesetzesgemäßer Weise eine fehlerhafte Tarifauslegung im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, wobei er auch im Sinne der Anforderungen der Rechtsprechung des erkennenden Senats im einzelnen ausgeführt hat, in welcher Weise das Landesarbeitsgericht die in § 3 Buchstabe g BAT vorkommenden Rechtsbegriffe für wissenschaftliches Personal im Hochschuldienst fehlerhaft ausgelegt haben soll und worin die Gründe für diese fehlerhafte Tarifauslegung liegen (vgl. BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Damit ist insoweit die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers zulässig. Sie ist jedoch insoweit nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat das angefochtene Urteil nämlich doppelt begründet, und zwar einmal damit, der Kläger falle unter § 3 Buchstabe g BAT, so daß dieser Tarifvertrag deswegen für ihn nicht gelte, und außerdem damit, die Vergütungsordnung zum BAT sei vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Klägers wirksam gekündigt worden, so daß er auch deswegen die eingeklagte Vergütung nicht beanspruchen könne. Damit sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu § 3 Buchstabe g BAT für seine Entscheidung nicht tragend. Daher kommt es auch nicht mehr darauf an, ob und inwieweit die entsprechenden Ausführungen des Klägers über die nach seiner Meinung richtige Auslegung dieser Tarifnorm inhaltlich zutreffend sind oder nicht. Auch auf die weiteren Ausführungen des Klägers zur Frage der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) kommt es aus den dargelegten Gründen nicht mehr an.

Im übrigen ist die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers unzulässig und deswegen zu verwerfen. Insoweit verweist der Kläger auf § 74 Abs. 2 Unterabsatz 4 BAT, worin bestimmt wird:

Unabhängig von Unterabsatz 1 kann die Vergütungsordnung (Anlage 1 a und 1 b) ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Eine fehlerhafte Auslegung dieser ihrem Inhalt nach ganz eindeutigen Tarifnorm wird jedoch vom Kläger im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht gerügt. Vielmehr führt der Kläger zur weiteren Begründung seiner Beschwerde im einzelnen aus, die nach



dieser Tarifnorm von der Arbeitgeberseite ausgesprochene Kündigung der die Vergütungsordnung enthaltenden tariflichen Bestimmungen zum 31. Dezember 1983 sei ihrerseits unwirksam. Es handele sich dabei um eine von der Rechtsordnung nicht gestattete Teilkündigung. Zwar hätte ihre Möglichkeit für eine Übergangszeit nach Einführung des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975, der die allgemeinen Vergütungs- und Eingruppierungsgrundsätze neugestaltet habe, bejaht werden können. Nachdem inzwischen neunjährige Erfahrungen mit den geänderten tariflichen Vorschriften gemacht worden seien, könne die in § 74 Abs. 2 Unterabsatz 4 BAT vorgesehene Teilkündigung jedenfalls nicht mehr wirksam ausgesprochen werden.

Zu den Rechtswirkungen einer danach ausgesprochenen Kündigung äußert sich indessen § 74 BAT überhaupt nicht. Sie bestimmen sich vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen sowohl des bürgerlichen Rechts als auch des im TVG geregelten Tarifrechts, also nach den Normen des staatlichen Gesetzesrechtes und den daraus abgeleiteten Rechtsregeln (vgl. das Urteil des Senats vom 26. September 1984 - 4 AZR 343/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, sowie den Beschluß des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZN 225/80 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Verstöße gegen staatliches Gesetzesrecht können jedoch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren des ArbGG im Hinblick auf den erschöpfenden Charakter der Aufzählung in § 72 a Abs. 1 ArbGG 1979 nicht geltend gemacht werden (vgl. BAG 41, 367, 372 = AP Nr. 25 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen). Daran vermögen entgegen den Ausführungen des Klägers weder die weittragende rechtliche Bedeutung der Kündigung der Vergütungsordnung des BAT noch deren bedeutsame praktische Konsequenzen etwas zu ändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Engert

H. Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)